

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den

17 -10- 2016

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 48.109/II/PF
SA

Anlage(n):
Fax: 02/518.28.93
Tel: 02/518.23.93

Sachbearbeiter: Stefania Accardi
E-Mail: stefania.accardi@vct-cpcl.be

Sehr geehrte Damen und Herren,

In ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. Oktober 2016 hat die Ständige Sprachenkontrollkommission (SKSK) eine Klage untersucht, die eine französischsprachige Privatperson gegen die Polizeizonen "Weser-Göhl" und "Pays de Herve" (Herver Land) eingereicht hat, weil sie im "Wochenspiegel" vom 6. April 2016 eine Bekanntmachung ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht haben. In besagter Bekanntmachung wird außerdem statt des Namens "Plombières" der Name "Bleyberg" benutzt.

Wir haben die Polizeizone Weser-Göhl am 24. Mai 2016 diesbezüglich befragt und sie hat uns am 3. Juni 2016 folgende Antwort gegeben:

Übersetzung:

"[...] wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Polizeizone Weser-Göhl beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Aufsichtsbehörde der lokalen Polizei, um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten hat."

Wir haben auch die Polizeizone "Pays de Herve" (Herver Land) am 24. Mai 2016 und am 7. September 2016 befragt und sie hat uns am 13. September 2016 Folgendes mitgeteilt:

Übersetzung:

"Im Anschluss an Ihr Schreiben vom 07.09.2016, auf das oben verwiesen wird, kann ich Ihnen versichern, dass die Polizeizone "zone de police du Pays de Herve" keine Bekanntmachung veröffentlicht hat, in der statt des Namens "Plombières" der Name "Bleyberg" benutzt wurde. Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass die Polizeizone "zone de police du Pays de Herve" eine französischsprachige Zone ist und nur der Name "Plombières" benutzt wird."

Um ein solches Problem in Zukunft zu vermeiden, werde ich die deutschsprachige Zeitung, aus der diese Veröffentlichung stammt, daran erinnern, dass die Benutzung unseres Namens und die Benutzung von Informationen über unsere Organisation in Zukunft von der Direktion gebilligt werden müssen."

Schließlich haben wir am 20. September 2016 Verbindung mit dem "Wochenspiegel" aufgenommen um zu erfahren, wer um die Veröffentlichung des angefochtenen Artikels

gebeten hat, und die Zeitung hat uns am 20. September 2016 Folgendes wissen lassen:

Übersetzung:

"Es ist die Polizeizone Weser-Göhl, die um die Veröffentlichung des Artikels gebeten hat. Ich habe heute eine korrigierte Fassung mit dem Text in beiden Sprachen erhalten."

*
* *

Bei einer Veröffentlichung in einer Zeitung handelt es sich um eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Die Polizeizone Weser-Göhl ist verantwortlich für die Gemeinden Kelmis, Lontzen, Raeren und Eupen.

Laut Artikel 34 § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) der KGS setzen regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und die ihren Sitz in diesem Gebiet haben, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinden ihres Amtsbereichs - in diesem Fall Eupen - vorgeschrieben sind.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass der im "Wochenspiegel" erschienene Artikel betreffend die Polizeizone Weser-Göhl in Deutsch und in Französisch hätte veröffentlicht werden müssen.

Die Klage ist also zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die Polizeizone "Weser-Göhl" sich an den "Wochenspiegel" gewandt hat, um den Artikel in Deutsch und in Französisch veröffentlichen zu lassen.

*
* *

Die Polizeizone "Pays de Herve" (Herver Land) ist verantwortlich für folgende Gemeinden: Aubel, Baelen, Herve, Limbourg, Olne, Plombières, Thimister-Clermont und Welkenraedt.

Es ist nie zu einer Ausführung von Artikel 16 der KGS durch den König gekommen. Daher gehören diese Gemeinden zum französischen Sprachgebiet; für sie ist keine Sonderregelung vorgesehen worden.

Die Polizeizone "Pays de Herve" (Herver Land) ist eine regionale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 33 § 1 Absatz 2 der KGS setzen alle regionalen Dienststellen, deren

Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen Sprachgebietes erstreckt, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen ausschließlich in der Sprache ihres Gebietes auf.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass der im "Wochenspiegel" erschienene Artikel betreffend die Polizeizone "Pays de Herve" (Herver Land) in Französisch hätte veröffentlicht werden müssen.

Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, dass der Name "Bleyberg" nicht mehr anstelle des Namens "Plombières" benutzt wird.

Die Klage ist also zulässig und begründet.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE